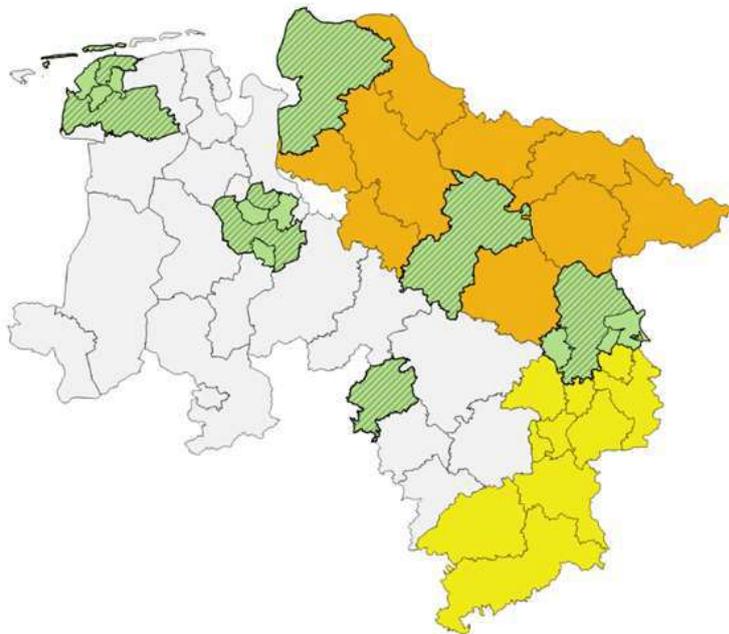


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Schulstrukturen



Übersandt an

- Landkreis Aurich
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Heidekreis
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Schaumburg
- Gemeinde Ganderkesee
- Gemeinde Großheide
- Gemeinde Hatten
- Samtgemeinde Boldecker Land
- Samtgemeinde Brome
- Samtgemeinde Brookmerland
- Samtgemeinde Meinersen
- Stadt Norden
- Stadt Wildeshausen

Hildesheim, 15.02.2023

Az.: 10712/6.4-19/2021

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Durch die Einführung der Schulform Oberschule hat in Niedersachsen eine Ausweitung der Schulformen, die parallel vorgehalten werden dürfen, auf nunmehr insgesamt sechs stattgefunden. Damit liegt Niedersachsen zusammen mit Hessen bundesweit an der Spitze. (Vgl. Abschnitt 3.1.1, Tz. 16)
- Während der Landkreis Schaumburg mit der Einführung der Oberschule sein Angebot auf nur noch drei Schulformen reduzierte, erhöhten die Landkreise Aurich, Cuxhaven, Gifhorn, Heidekreis und Oldenburg die Anzahl auf vier bis sechs Schulformen. (Vgl. Abschnitt 3.1.3, Tz. 35)
- Nicht die Anzahl der Schulformen, sondern:
 - Schülerzahlen,
 - Anzahl der Schulen,
 - Gebäudeunterhaltung und Abschreibungen und
 - Personalaufwendungenbestimmen maßgeblich den Aufwand je Schülerin und Schüler. (Vgl. Abschnitt 3.2.1, Tz. 44 und Abschnitt 3.2.2, Tz. 54)
- Das anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler lag im Durchschnitt aller 83 in die Prüfung einbezogenen Schulen im Jahr 2020 bei 1.981 €. Dabei erstreckten sich die Werte pro Schülerin und Schüler von 862 € bis 6.517 €. (Vgl. Abschnitt 3.2.1, Tz. 39, 41 und 45)
- Mit Ausnahme des Landkreises Aurich hatten die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft für ihre eigenen Schulen deutlich höhere Aufwendungen je Schülerin bzw. Schüler als die Landkreise mit alleiniger Schulträgerschaft. (Vgl. Abschnitt 3.2.1, Tz. 41)
- Die Hauptschulen hatten im Jahr 2019 das höchste und im Jahr 2020 das zweithöchste anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler. (Vgl. Abschnitt 3.2.2, Tz. 49)
- Die Integrierten Gesamtschulen hatten im Jahr 2019 das zweithöchste und im Jahr 2020 das höchste anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler. (Vgl. Abschnitt 3.2.2, Tz. 50)

- Die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft investierten fast doppelt so viel in die eigenen Schulen wie die Landkreise, die alleinige Schulträger waren. (Vgl. Abschnitt 3.3.1, Tz. 58)
- Im Verhältnis zu den Schul- bzw. den Schülerzahlen waren Investitionen in die Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie Kooperativen Gesamtschulen vergleichsweise gering. Schulträger der Hauptschulen, Realschulen sowie der Haupt- und Realschulen waren überwiegend die kreisangehörigen Kommunen. (Vgl. Abschnitt 3.3.1, Tz. 59)
- Die Vereinbarung des Landkreises Oldenburg mit seinen kreisangehörigen Kommunen enthielt die Regelung, dass die Kreisschulbaukasse ab dem Jahr 2010 „auf null“ gesetzt war und die kreisangehörigen Kommunen ab diesem Jahr ihre Schulbaukosten i. S. d. § 117 NSchG selbst finanzierten. Dies stellt einen Verstoß gegen § 117 NSchG dar und ist rechtswidrig. (Vgl. Abschnitt 3.4.5, Tz. 95)
- Die drei Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft leisteten deutlich zu niedrige Zuweisungen nach § 118 NSchG an die in die Prüfung einbezogenen neun kreisangehörigen Kommunen. Bei gesetzeskonformer Berechnung hätten die Zuweisungen allein im Jahr 2020 um 1,3 Mio. Euro höher ausfallen müssen. Ursache dafür war die rechtsfehlerhafte Anwendung des § 118 NSchG, insbesondere durch Zahlung von Pauschalen und die unzulässige Streichung von Flächen. (Vgl. Abschnitt 3.4.4, Tz. 88)
- Um die Kommunen zu unterstützen, stellt die üöKp in Anlage 4 eine Handreichung (Blanko-Modellberechnung) zur Verfügung, mit der die Landkreise die zutreffende Höhe der von ihnen zu leistenden Zuweisungen nach § 118 NSchG errechnen können. Die üöKp kann den Kommunen die Blanko-Modellberechnung bei Interesse auch als Excel-Datei zur Verfügung stellen.